

Tax Flash

Tschechische Republik, 9. Oktober 2009

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter der PricewaterhouseCoopers Česká republika s. r. o., der Sie über die aktuellsten Neuigkeiten im Bereich Steuern und Recht informiert. Eine ausführlichere Übersicht der wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bietet der monatliche Newsletter Tax & Business News an.

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.



Kontakte

PricewaterhouseCoopers
Česká republika, s.r.o.

David Borkovec, Direktor
david.borkovec@cz.pwc.com
+420 251 152 561

Claudia Schulte-Smolnik, Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Martin Kopecký, Manager
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

PricewaterhouseCoopers
Ambruz & Dark, advokáti, v.o.s.

Büro Prague
Kateřinská 40,
120 00 Prag 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20,
602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20,
702 00 Ostrava
+420 595 137 111

Janotas Paket genehmigt

Das Abgeordnetenhaus verabschiedete am 25. September mit gewissen Änderungen den Regierungsvorschlag des Gesetzes, welches einige Gesetze im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Budgets 2010 ändert (das Paket des tschechischen Finanzministers Janota). Wir möchten Ihnen die wichtigsten Änderungen im Bereich der Steuern und der Sozial- und Krankenversicherung darstellen.

Verdoppelung der Grundsteuersätze:

Das Abgeordnetenhaus genehmigte die Erhöhung der grundlegenden Sätze der Grundsteuer. Die Erhöhung betrifft:

- Grundstücke (außer Ackerbaugrundstücke, Forstwirtschaftsgrundstücke und Teiche mit intensiver industrieller Fischzucht) und Bauten
- Wohnungen und Gewerberäume außer Bauten
- Gewerberäume zur sonstigen unternehmerischen Tätigkeit.

Diese Erhöhung gilt ab dem 1. Januar 2010 und ist nicht auf das Jahr 2010 beschränkt.

Für das Jahr 2010 wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, mit ihrer Verordnung Koeffizienten für die Berechnung der Grundsteuer festzusetzen. Diese Verordnung muss bis zum 30. November 2009 verkündet werden (bisher wurde als Grenztermin für die Verkündung der Verordnung der 1. August 2009 festgesetzt).

Im Hinblick auf die Erhöhung der Grundsteuer sollten die Steuerzahler der Klassifizierung der einzelnen Liegenschaften für die Zwecke der Steuerermittlung eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken, vor allem hinsichtlich der richtigen Unterscheidung zwischen Bau und Grundstück (z.B. bei flächigen Bauten).

Die Kostenpauschalen werden wieder geändert

Die Höhe der Kostenpauschalen in Zusammenhang mit den Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit und sonstiger selbstständigen Erwerbstätigkeit wird wieder verändert. Das gilt auch für die Pauschalen, die unlängst für das Jahr 2009 rückwirkend erhöht wurden. Diese Änderung ruft daher Zweifel hervor, weil auch die neue Regelung für das Jahr 2009 rückwirkend anzuwenden ist, d. h. auf den Zeitraum, der bereits der in einiger Hinsicht milderer Regelungen unterliegt.

Prozent der Kosten	Einkünften
80 %	Einkünften aus Ackerbauproduktion, Forst- und Wasserwirtschaft Einkünften aus handwerklichen Gewerben
60 %	Einkünften aus nichthandwerklichen Gewerben
40 %	sonstige Unternehmungseinkünften

Änderungen der Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung

Für das Jahr 2010 wurde eine Erhöhung der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung vom 48fachen auf das 72fache des Durchschnittslohns genehmigt. Das bedeutet eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage für das Jahr 2010 von CZK 1.138.032 auf CZK 1.707.048. Für das Jahr 2009 bleibt die derzeitige Beitragsbemessungsgrundlage in der Höhe des 48fachen des Durchschnittslohns, d. h. CZK 1.138.032 bestehen.

Eine weitere Änderung ist die Verkürzung des Zeitraums, für welchen die Ermäßigung auf Sozialversicherungsbeiträgen geltend gemacht werden darf. Der jetzige Gesetzeswortlaut ermöglicht den Arbeitgebern die Schöpfung von Ermäßigungen bis zum Dezember 2010, die Gesetzesänderung verkürzt diesen Zeitraum um ein Jahr, d. h. die letzte Ermäßigung darf für Dezember 2009 geschöpft werden.

Die Senkung des Satzes der vom Arbeitgeber zu zahlenden Krankentagegeldversicherung (von 2,3 % auf 1,4 %), mit welcher für das Jahr 2010 gerechnet wurde, wird auf das Jahr 2011 aufgeschoben.

Ferner wurde genehmigt, dass auch im Jahr 2010 die Arbeitgeber einen Anspruch auf die Absetzung der Hälfte der im Krankheitsfall auszahlenden Lohnersatzleistung vom Sozialversicherungsbeitrag haben werden.

Die Änderungen in der Sozial- und Krankenversicherung, vor allem die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage und die Aufhebung der Ermäßigung auf die Versicherungsbeiträge sind für die Arbeitgeber keine gute Nachricht, weil sie zu einer wesentlichen Personalkostensteigerung führen werden.

Erhöhung der Umsatzsteuersätze

Auf Grund des neuen Gesetzes wird mit der Rechtskraft ab dem 1. Januar 2010 eine Erhöhung des normalen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 20 % eintreten. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird von 9 % auf 10 % erhöht. Auf die steuerpflichtigen Umsätze des Endes 2009, samt z. B. der Vorsteuerbeanspruchung, der Gutschriften, der Lastschriften oder der Steuerkorrekturbelege, werden die jetzigen Sätze angewandt.

Erhöhte Verbrauchsteuern

Zum 1. Januar 2010 wird die Verbrauchsteuer bei Treibstoffen um CZK 1 pro Liter und bei der Mineralöl-Rabsöl-Mischung um CZK 0,80 pro Liter Treibstoff erhöht. Bei verbleitem Benzin wird der Steuersatz nicht geändert.

Die Erhöhung der Verbrauchsteuersätze wird ebenfalls das Ethanol betreffen, wobei sich die Erhöhung sich CZK 20 pro Liter reinen Ethanols beläuft, d. h. CZK 4 bei einer Halbliterflasche mit 40%-igen Alkoholgetränk. Die Erhöhung der Verbrauchsteuer beim Bier beträgt CZK 0,50 pro Halbliter von 10° Bier. Die Erhöhung der Verbrauchsteuer bei einer Schachtel teurerer Zigaretten beläuft sich auf CZK 0,80, bei billigeren Zigaretten auf CZK 1,80. Bei Zigarillos erhöht sich der Verbrauchsteuersatz um CZK 0,60 pro Stück, bei Zigarren sogar um CZK 4,85 pro Stück. Beim Tabak zum Rauchen und beim sonstigen Tabak erhöht sich die Verbrauchsteuer um CZK 60 auf 1 kg Tabak.

Personen, die die Pflicht haben, die Verbrauchsteuer sicher zu stellen, werden in Folge der Erhöhung von Verbrauchsteuersätzen eine sog. nachträgliche Sicherstellung durchführen müssen. Die Details der nachträglichen Sicherstellung sind den Übergangsbestimmungen zum vorgelegten Gesetzesvorschlag zu entnehmen.

Die Erhöhung des Verbrauchsteuersatzes wird ferner zur Folge haben, dass die Produzenten und Importeure von Zigaretten notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des aktuellen niedrigen Verbrauchsteuersatzes an bestehenden Vorräten treffen müssen

Nicht genehmigte Vorsch

Einige ursprünglich vorgeschlagene Steueränderungen kamen nicht in die vom Abgeordnetenhaus genehmigte Endversion des Gesetzes. **Es handelt sich vor allem um:**

- die Einführung eines 23%-gen Einkommensteuersatzes für die Steuerbasis von mehr als CZK 2.287.000,-- und
- die Erhöhung der Immobilienübertragungssteuer von 3 % auf 5 %.

Haben Sie Interesse an näheren Informationen bezüglich dieser Problematik, wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký

Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

